

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ der Ortschaft Osterburg, Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg in seiner Sitzung am 25.05.2021 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ (Beschluss Nr. III/2021/232), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung (Teil B) und (Teil C) dem Umweltbericht mit umweltbezogene Informationen, wurde mit Verfügung des Landkreises Stendal vom 20.10.2021 (Aktenzeichen 63/415/2019-02765) genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“. Nordwestlich des Plangebietes verläuft die B 189 und südlich grenzt an das Plangebiet die Krumker Straße.
Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches erfolgen mit einer Pflanzung von Baum/Strauchhecken auf insgesamt 1.457m².
Die Planexterne Kompensation erfolgt in der Gemarkung Osterburg, Flur 11, Flurstücke 908/129 und 479/129, als Abriss eines Gebäudekomplexes.

Das „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel „des Bebauungsplanes Nr. 8 tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die im Bebauungsplan Nr. 8, seiner Begründung und dem Umweltbericht, beigefügten Anlagen, sonstige zum Bebauungsplan erstellten Texte angegebenen Normen (z.B. DIN-Normen) oder technische Anleitungen etc. können im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt der Einheitsgemeinde Osterburg, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die entsprechenden DIN-Normen können kostenpflichtig beim Beuth Verlag, Berlin, bezogen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 8 mit Begründung und Umweltbericht ergänzend auch in das Internet eingestellt.
Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Osterburg unter <https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osterburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Osterburg, den 23.11.2021

Nico Schulz
Bürgermeister

